

Rahmenvertrag über die Optimierte Zusammenarbeit

Zwischen

der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

und

ambulanten Rehabilitationseinrichtungen

Stand: 05/2019

1. Vorbemerkungen	3
2. Anforderungen.....	4
2.1. Mindestanforderungen	4
2.2. Personelle Voraussetzungen (Pflichtanforderungen)	4
2.2.1. Klinischer Psychologe / Psychologin.....	4
2.2.2. Zusatzqualifikation im Bereich Physiotherapie / Ergotherapie.....	5
2.2.3. Diätassistent/in	5
2.2.4. Zusammenarbeit im Bereich Logopädie / Sprachtherapie.....	5
2.3. Sachliche Voraussetzungen (Pflichtanforderungen).....	5
2.3.1. Räumliche Ausstattung.....	5
2.3.2. Apparative Ausstattung.....	6
2.3.2.1. Diagnostische Ausstattung.....	6
2.3.2.2. Therapeutische Ausstattung.....	6
2.4. Prüfung der Anforderungen.....	7
2.5. Anforderungen bei mehreren Standorten / Kooperationen	7
3. Pflichten der Optimierten Zusammenarbeit.....	7
3.1. Regelmäßige Besprechungen.....	7
3.2. Berichts- und Mitteilungspflichten.....	8
3.3. Qualitätsanforderungen.....	8
3.4. Aufnahme der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden.....	8
3.5. Nachhaltige Sicherung des Rehabilitationsergebnisses	9
3.5.1. Angebot von Sport im Rahmen der medizinischen Rehabilitation	9
3.5.2. Erarbeitung von Übungsempfehlungen für den Alltag	9
3.6. Rechte und Pflichten der Rehabilitanden / Mitwirkungsmöglichkeiten	9
3.7. Sozialgeheimnis und Datenschutz	10
3.8. Compliance.....	10
3.9. Beschäftigung behinderter, insbesondere schwerbehinderter Frauen	10
4. Vergütung.....	11
4.1. Rehabilitationsleistungen	11



4.2. Abrechnung von Zusatzleistungen	11
4.2.1. Psychologische Zusatzleistungen:	11
4.2.2. Handtherapeutische Behandlungen	12
4.2.3. Sonstiges	12
4.3. Besondere Leistungen zur Qualitätssicherung	12
4.4. Beförderungsleistungen	13
4.5. Verpflegung bei ganztägig ambulanter Rehabilitation	13
5. Vertragsbeginn/-ende	13
6. Salvatorische Klausel	14

Anlage 1: Checkliste für personelle und sachliche Strukturen in ambulanten Reha-
Einrichtungen

Anlage 2: Zusatzklausel zur Nachholung von Anforderungen

Anlage 3: Datenschutzerklärung

1. Vorbemerkungen

Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung stellt die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) eine umfassende medizinische Rehabilitation ihrer Versicherten sicher.

Mit dem Rahmenvertrag über die Optimierte Zusammenarbeit mit ambulanten Rehabilitationseinrichtungen (nachfolgend „Einrichtung“) soll eine bestmögliche Versorgung der Betroffenen durch die Kombination aller im UV-Heilverfahren zur Verfügung stehenden Behandlungselemente und Leistungen unter Berücksichtigung folgender Grundsätze gewährleistet werden:

- Konsequente Ausrichtung der Diagnostik und Therapie an den Anforderungen der Arbeitswelt und insbesondere an dem aktuellen bzw. angestrebten Arbeitsplatz bereits vor der letzten Phase der Trainingsstabilität und an den Anforderungen einer vollen sozialen Teilhabe.
- Orientierung an dem bio-psycho-sozialen Modell der ICF im Rahmen der Diagnostik, um die für den individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen funktionsbezogen festzustellen und um den Betroffenen im Rahmen der Therapie ganzheitlich zu behandeln.
- Berufsbezogene Motivationsförderung mit dem Ziel, die Bereitschaft zu fördern, berufsbezogene Fragestellungen aufzugreifen und sich mit den individuellen Bedingungen der eingeschränkten Gesundheit und deren Auswirkungen auf das Erwerbsleben auseinanderzusetzen.
- Umfangreiche und standardisierte Dokumentation des Rehabilitationsverlaufs und der -ergebnisse (auch unter Berücksichtigung des Rehabilitationsziels, objektiver Gesundheitsparameter und der kritischen Arbeitsplatzanforderungen).
- Die VBG und die von ihr beteiligten Einrichtungen bekennen sich zu den Zielen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und verpflichten sich zu einer umfassenden Inklusion von Menschen mit Behinderungen einschließlich einer umfassenden Barrierearmut beim Zugang zu Leistungen der Heilbehandlung und Rehabilitation.

Die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit sowie die Rechte und Pflichten der VBG und der Einrichtungen zur Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ergeben sich aus nachfolgenden Regelungen. Die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten erfolgt gemäß den Vorgaben des SGB IX.

2. Anforderungen

2.1. Mindestanforderungen

Mindestanforderungen sind Anforderungen, die bei Vertragsschluss zwingend im eigenen Haus oder beim Kooperationspartner (siehe Punkt 2.5) vorliegen müssen und nicht nachgeholt werden dürfen.

Die ambulante Einrichtung weist ihre Eignung nach durch:

- die EAP-Beteiligung der gesetzlichen Unfallversicherung
und
- die ABMR-Beteiligung der gesetzlichen Unfallversicherung.

2.2. Personelle Voraussetzungen (Pflichtanforderungen)

Pflichtanforderungen sind Anforderungen, die bei Vertragsschluss im eigenen Haus oder beim Kooperationspartner (siehe Punkt 2.5) vorliegen oder innerhalb von 12 Monaten nachgeholt werden müssen.

Es gelten die oben genannten personellen Voraussetzungen für die EAP-Beteiligung **und** die ABMR-Beteiligung der gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Über diese Anforderungen hinaus müssen die nachfolgenden Personal- und Qualifikationsanforderungen erfüllt werden:

2.2.1. Klinischer Psychologe / Psychologin

Die Einrichtung verfügt über **einen klinischen Psychologen / eine klinische Psychologin** mit folgender Qualifikation:

- Diplom als Psychologe / Psychologin bzw. Master mit Spezialisierung in klinischer Psychologie, ggf. psychotherapeutische Zusatzqualifikation
- Zusatzqualifikation in Entspannungstechniken (z.B. Autogenes Training, Progressive Muskelentspannung nach Jacobson)
- Erfahrung im Schmerzassessment und in der Schmerztherapie
- Erfahrung in der Leitung von Gruppen
- mind. 2 Jahre vollzeitige Berufserfahrung als Psychologe / Psychologin in einer Rehabilitationseinrichtung

2.2.2. Zusatzqualifikation im Bereich Physiotherapie / Ergotherapie

Die Einrichtung verfügt über mind. einen Physiotherapeuten / eine Physiotherapeutin oder einen Ergotherapeuten / eine Ergotherapeutin mit **zusätzlicher Fortbildung** in **handtherapeutischen Techniken** (Weiterbildung nach DAHTH Standards oder vergleichbare Qualifikation).

2.2.3. Diätassistent/in

Die Einrichtung verfügt über einen Diätassistenten / eine Diätassistentin mit folgender Qualifikation:

- Staatliche Anerkennung als Diätassistent/in
- mind. 2 Jahre vollzeitige klinische Berufserfahrung in Diät- und Ernährungsberatung

2.2.4. Zusammenarbeit im Bereich Logopädie / Sprachtherapie

Die Einrichtung stellt im Bedarfsfall die Einbindung eines Logopäden / einer Logopädin oder einem Sprachtherapeuten / einer Sprachtherapeutin mit folgender Qualifikation sicher:

- Staatliche Anerkennung als Logopäde / Logopädin bzw. Sprachtherapeut/in ggf. mit indikationsspezifischer Zusatzqualifikation oder Weiterbildung
- mind. 2 Jahre vollzeitige Berufserfahrung als Logopäde / Logopädin oder Sprachtherapeut/in in einer Rehabilitationseinrichtung

Der Logopäde/die Logopädin ist in der Checkliste (Punkt 2.2.4) namentlich zu benennen.

2.3. Sachliche Voraussetzungen (Pflichtanforderungen)

Pflichtanforderungen sind Anforderungen, die bei Vertragsschluss im eigenen Haus oder beim Kooperationspartner (siehe Punkt 2.5) vorliegen oder innerhalb von 12 Monaten nachgeholt werden müssen.

Es gelten die sachlichen Voraussetzungen für die EAP-Beteiligung **und** die ABMR-Beteiligung der gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Über diese Anforderung hinaus müssen die nachfolgenden Ausstattungsanforderungen erfüllt werden:

2.3.1. Räumliche Ausstattung

Die Einrichtung hat die folgende zusätzliche räumliche Ausstattung nachzuweisen:

- Raum für Anpassung von Hilfsmitteln durch Orthopädietechniker

- Bewegungsbad (nicht ersetzbar durch Schlingentisch; auch Sicherstellung durch Kooperation in räumlicher Nähe möglich)

2.3.2. Apparative Ausstattung

2.3.2.1. Diagnostische Ausstattung

Die Einrichtung hat darüber hinaus mindestens die folgenden apparativen Einrichtungen und dafür ausgebildetes Personal bereitzuhalten:

- Sonographie
- Belastungs-EKG
- Spirometrie

Darüber hinaus muss die nachfolgende apparative Diagnostik nicht von der Einrichtung selbst vorgehalten werden. Allerdings muss mit entsprechenden Partnern gewährleistet sein, dass bei medizinischer Notwendigkeit im Einzelfall die zeitgerechte Durchführung weiterer apparativ-gestützter Diagnostik bedarfsgerecht und mit geringem organisatorischen Aufwand möglich ist. Die Vergütung der Diagnostik erfolgt gesondert.

- Laboruntersuchungen
- Röntgen
- Computertomographie
- Magnet-Resonanz-Tomographie
- EMG, ENG, EEG
- Langzeit-Blutdruckmessung
- Langzeit-EKG
- Gefäßdiagnostik (z.B. Doppler- bzw. Duplex-Sonographie)

2.3.2.2. Therapeutische Ausstattung

- Entstauungsgeräte (zur adjuvanten Therapie) oder manuelle Entstauung
- auxotone Trainingsgeräte, Sequenzgeräte (Hebel- und Seilzugapparate) für die großen Muskelgruppen
- dynamisches Treppensteigergerät (Stepper) oder Crosstrainer

2.4. Prüfung der Anforderungen

Die regional zuständige Bezirksverwaltung der VBG prüft auf Antrag gem. der „**Checkliste für personelle und sachliche Strukturen in ambulanten Reha-Einrichtungen**“ (Anlage 1) die Erfüllung der Anforderungen an die Einrichtungen. Dies beinhaltet auch eine Besichtigung der Einrichtung.

Die unter 2. genannten Anforderungen sind der VBG von der Einrichtung alle drei Jahre erneut in der gem. Anlage 1 vorgegebenen Form nachzuweisen. Wesentliche Änderungen der medizinischen, wirtschaftlichen oder räumlichen Konzeption der Einrichtung sowie Änderungen im Personalstand im medizinisch-therapeutischen Bereich werden der VBG unverzüglich angezeigt.

2.5. Anforderungen bei mehreren Standorten / Kooperationen

Eine Einrichtung, die nicht alle Mindest- oder Pflichtanforderungen an einem Standort erfüllt, kann ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn sie nachweist, dass die Anforderungen in enger Kooperation und örtlicher Nähe sichergestellt werden können. Eine enge Kooperation liegt insbesondere vor, wenn der zweite Standort / die zweite Einrichtung unter derselben Leitung steht und Personal wechselseitig eingesetzt wird.

3. Pflichten der Optimierten Zusammenarbeit

Die Einrichtung verpflichtet sich zur Einhaltung der Pflichten, die sich aus den „Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für die Beteiligung von Einrichtungen an der Erweiterten Ambulanten Physiotherapie (EAP)“ sowie den „Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger für die Beteiligung von Einrichtungen an der Arbeitsplatzbezogenen Muskuloskeletalen Rehabilitation (ABMR)“ ergeben.

Darüber hinaus erklärt sich die Einrichtung zur Einhaltung der nachfolgenden Pflichten bereit:

3.1. Regelmäßige Besprechungen

Die Einrichtung verpflichtet sich zur Durchführung regelmäßiger interdisziplinärer, bedarfsabhängiger Fallkonferenzen mit ggf. gemeinsamer Reha-Planung bzw. Reha-Plan-Fortschreibung.

Die Einrichtung erklärt sich bereit, auf Wunsch eine/n Mitarbeiter/in (Therapeut / leitender Arzt) zur Reha-Planung im Rahmen von festen Reha-Plan-Sprechstunden (beispielsweise im SAV-Haus) zu entsenden.

Die Einrichtung benennt eine/n leitende/n Ärztin / Arzt als feste Ansprechperson für medizinische Fragestellungen sowie eine feste Ansprechperson für organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Rehabilitation.

3.2. Berichts- und Mitteilungspflichten

Die Einrichtung verpflichtet sich, unter Verwendung der hierfür von der VBG vorgegebenen Formulare, den Aufnahmebericht und Abschlussbericht sowie im Falle einer Verlängerung den Zwischenbericht innerhalb von 7 Tagen an die zuständige Bezirksverwaltung der VBG zu übersenden oder, nach Zustimmung der VBG, im Rahmen einer Fallkonferenz dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin der VBG auszuhändigen.

Die Einrichtung meldet zudem außergewöhnliche Zwischenfälle während einer Leistungsgewährung. Insbesondere sind fehlende Mitwirkung (häufiges und / oder unentschuldigtes Fehlen), Urlaub während Therapiemaßnahmen etc. unverzüglich mitzuteilen.

3.3. Qualitätsanforderungen

Die Einrichtung stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert (§ 37 Abs. 2 S. 1 SGB IX). Die Einrichtung weist die Zertifizierung nach einem von der BAR anerkannten rehabilitationsspezifischen QM-Verfahren nach (analog § 37 Abs. 2 S. 2 SGB IX).

Die Einrichtung verpflichtet sich, an dem VBG-Verfahren der „Vergleichenden Qualitätsanalyse“ nach § 37 Abs. 1 S. 1 SGB IX mitzuwirken.

Die Einrichtung erklärt sich zudem zu einer gemeinsamen Evaluierung und Optimierung der einrichtungsinternen Arbeitsabläufe bereit.

3.4. Aufnahme der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden

Die Einrichtung ermöglicht zeitnah die Aufnahme der Versicherten; im Regelfall spätestens jedoch innerhalb von 3 Kalendertagen im Falle der Monotherapie, innerhalb von 7 Kalendertagen im Falle einer Komplextherapie. Die ärztliche Aufnahmeuntersuchung erfolgt grundsätzlich am Tag der Aufnahme.

3.5. Nachhaltige Sicherung des Rehabilitationsergebnisses

3.5.1. Angebot von Sport im Rahmen der medizinischen Rehabilitation

Die Einrichtung bietet im Rahmen eines ganzheitlichen aktiven Therapieansatzes den Rehabilitanden / Rehabilitandinnen mit dauerhaften körperlichen Beeinträchtigungen therapeutisch begleitete (Gruppen-) Sportarten an, um den Erfahrungsaustausch zwischen den Betroffenen zu unterstützen, eine über die medizinische Rehabilitation andauernde langfristige bewegungsbezogene Gesundheitskompetenz zu fördern und sekundären Krankheitsfolgen präventiv vorzubeugen. Passende therapeutisch begleitete Sportarten wären beispielsweise Nordic Walking, medizinisches Qi-Gong oder Rollstuhlsport. Diese Sportarten können auch in Kooperation beispielsweise mit lokalen Sporteinrichtungen angeboten werden, wenn die therapeutische Begleitung gewährleistet ist.

3.5.2. Erarbeitung von Übungsempfehlungen für den Alltag

Um das Rehabilitationsergebnis insbesondere bei Rehabilitanden / Rehabilitandinnen mit dauerhaften körperlichen Beeinträchtigungen langfristig zu sichern, informiert die Einrichtung über Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung noch eingeschränkter Fähigkeiten und erstellt gemeinsam mit den Rehabilitanden / Rehabilitandinnen Übungsempfehlungen in Form von Selbstinstruktionen für den Transfer der im Rahmen der Rehabilitation erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Alltag. Die Übungsempfehlungen sollen dabei auf den individuellen Vorerfahrungen und Gesundheitszielen der Betroffenen beruhen und Strategien für Hindernisse im Alltag („Plan B“) mit umfassen.

3.6. Rechte und Pflichten der Rehabilitanden / Mitwirkungsmöglichkeiten

Die Einrichtung räumt den Rehabilitanden / Rehabilitandinnen im Rahmen der Therapieplanung Mitwirkungsmöglichkeiten ein. Insbesondere sind bei der Formulierung der Therapieziele die Erwartungen und Ziele der Betroffenen sowohl im Hinblick auf die Arbeit als auch im Hinblick auf den Alltag und die Freizeit mit einzubeziehen. Dabei sind die Fähigkeiten und Stärken sowie die kritischen Arbeitsplatzanforderungen der Rehabilitanden / Rehabilitandinnen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist bei jeder interdisziplinären Fallkonferenz die betroffene Person, neben dem leitenden Therapeuten und Arzt, verpflichtend hinzuzuziehen.

3.7. Sozialgeheimnis und Datenschutz

Die Einrichtung gewährleistet, dass das Sozialgeheimnis Dritten gegenüber gewahrt wird und die Regelungen des Datenschutzes – insbesondere §§ 67 ff. SGB X – eingehalten werden. Personenbezogene Daten über Rehabilitanden / Rehabilitandinnen und interne Informationen aus dem Schriftverkehr mit der VBG unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die VBG gewährleistet hinsichtlich ihr bekannt gewordener Daten der Mitarbeiter/innen der Einrichtung Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Eigene Forschungen oder Evaluationen der Einrichtungen sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig, sofern die Zustimmung der VBG vorliegt.

3.8. Compliance

Die Einrichtung verpflichtet sich, jeglicher Form von Korruption und Bestechung bzw. Bestechlichkeit entgegenzuwirken. Korruption bezeichnet den Missbrauch einer dienstlichen bzw. betrieblichen Funktion zur Erlangung eines persönlichen Vorteils oder eines Vorteils für Dritte. Insbesondere dürfen den Beschäftigten der VBG sowie sonstigen Partnern der Einrichtung weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden (§§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches).

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten wird die Einrichtung jegliche entgeltliche oder unentgeltliche Zusammenarbeit oder Kooperation mit Kliniken oder Ärzten oder die Beteiligung an Einrichtungen, die in Verbindung mit der Behandlung von Versicherten der VBG stehen, im Sinne der Transparenz offenlegen. Dies gilt entsprechend für etwaige Kooperationen und Verbindungen ihrer Beschäftigten.

Bei Hinweisen auf Korruption oder Interessenkonflikte wird die Einrichtung die VBG unverzüglich informieren und aktiv an der Aufklärung mitarbeiten. Dies gilt auch im Falle mutmaßlicher Verstöße etwaiger Unterauftragnehmer der Einrichtung.

3.9. Beschäftigung behinderter, insbesondere schwerbehinderter Frauen

Von der Einrichtung wird erwartet, dass nach § 38 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX behinderte, insbesondere schwerbehinderte Frauen in angemessenem Umfang beschäftigt werden.

4. Vergütung

Die Einrichtung erbringt im Rahmen der Optimierten Zusammenarbeit mit der VBG auf Grundlage dieses Vertrages für die Versicherten der VBG individuell ausgestaltete Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Die Vergütung der aufgrund dieser Planung durchzuführenden Leistungen richtet sich ausschließlich nach den hier festgelegten Vergütungssätzen. Zuzahlungen zu Punkt 4.1 bis 4.3 dürfen vom Verletzten nicht verlangt werden. Der Umfang der zu erbringenden Leistung hat sich nach der Verordnung zu richten.

4.1. Rehabilitationsleistungen

Die Abrechnung von Leistungen der Erweiterten Ambulanten Physiotherapie erfolgt auf Grundlage des Gebührenverzeichnisses für Erweiterten Ambulanten Physiotherapie (EAP) der DGUV.

Die Abrechnung von Leistungen der Arbeitsplatzbezogenen Muskuloskeletalen Rehabilitation erfolgt auf Grundlage des Gebührenverzeichnisses für Arbeitsplatzbezogene Muskuloskeletale Rehabilitation (ABMR) der DGUV.

4.2. Abrechnung von Zusatzleistungen

Die Abrechnung der nachfolgenden Zusatzleistungen kann nur erfolgen, wenn diese im Rehabilitationsplan / Bedarfs- und Leistungsplan ausdrücklich vorgesehen sind oder von der VBG im laufenden Verfahren genehmigt wurden.

4.2.1. Psychologische Zusatzleistungen:

Die Abrechnung von psychologischen Leistungen erfolgt grundsätzlich nach dem Gebührenverzeichnis für das Psychotherapeutenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Anlage 2 zum Vertrag Ärzte / Unfallversicherungsträger), insbesondere:

- Psychologische Aufnahmeuntersuchung gem. Ziffer P30
- Psychologischer Befundbericht nach Aufnahmeuntersuchung (inkl. Schreibgebühr) gem. Ziffern P35 ff
- Konsiliarische Hinzuziehung im Rahmen der Fallkonferenz zur Erörterung des Befundes bzw. des Vorgehens im Heilverfahren gem. Ziffer P7.

4.2.2. Handtherapeutische Behandlungen

Für die handtherapeutische Behandlung durch dafür qualifizierte Physio- oder Ergotherapeuten und -therapeutinnen kann eine zusätzliche Gebühr analog Ziffer 8101 A des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses für den Bereich Krankengymnastik / physikalische Therapie bzw. analog Ziffer 11.1 des Leistungs- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Ergotherapie pro dokumentierter Einzelbehandlung berechnet werden.

4.2.3. Sonstiges

Die Abrechnung von diätassistentischen Leistungen erfolgt pauschal analog der UV-GOÄ Nr. 33 für die allgemeine Heilbehandlung pro dokumentierter Einzelbehandlung mit einer Mindestdauer von 45 Minuten.

Die Abrechnung von ergotherapeutischen Leistungen richtet sich nach dem jeweils aktuellen Leistungs- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Ergotherapie (Anlage zu § 8 der Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Unfallversicherungsträger und dem Deutschen Verband der Ergotherapeuten).

Die Vergütung für Leistungen der Logopädie erfolgt analog zu den jeweils aktuellen Vergütungen auf der Grundlage des Rahmenvertrags und der Vergütungslisten der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeuten mit dem Verband der Ersatzkassen (vdek).

Die Vergütung für Sportangebote im Rahmen der medizinischen Rehabilitation richtet sich nach dem Abkommen über die Durchführung des ärztlich verordneten Rehabilitationssportes in Gruppen unter ärztlicher Betreuung zwischen der DGUV und dem Deutschen Behindertensportverband e.V. (DBS) bzw. dem Abkommen über Reha-Sport mit dem RehaSport Deutschland e.V. (RSD).

Für die Erarbeitung von Übungsempfehlungen für den Alltag kann analog der UV-GOÄ Nr. 510 eine Abrechnung nach den Sätzen für die besondere Heilbehandlung erfolgen, sofern eine Demonstration der von den Rehabilitanden und Rehabilitandinnen selbstständig fortzuführenden Übungen erfolgt.

4.3. Besondere Leistungen zur Qualitätssicherung

Die Vergütung für die

- Durchführung von bedarfsabhängigen, interdisziplinären Fallkonferenzen
- Durchführung der Vergleichende Qualitätsanalyse (VQA)

erfolgt analog der UV-GOÄ Nr. 17 für die besondere Heilbehandlung.

Die Vergütung für die im Rahmen von VQA vorgesehenen Berichte (zu Punkt 3.2) erfolgt nach UV-GOÄ Nr. 115 pro Bericht.

4.4. Beförderungsleistungen

Sofern die Einrichtung einen eigenen Fahrdienst vorhält, kann die Einrichtung nach Erklärung der Kostenübernahme durch die VBG die Kosten der Beförderung zwischen Wohnort und Einrichtung auf Grundlage der Gemeinsamen Richtlinien in der Unfallversicherung nach § 43 Abs. 5 SGB VII über Reisekosten gesondert abgerechnet werden.

4.5. Verpflegung bei ganztägig ambulanter Rehabilitation

Sofern die Einrichtung eine Verpflegung anbietet, sollen Rehabilitanden / Rehabilitandinnen bei ganztägiger ambulanter Rehabilitation an dieser beteiligt werden. Die Verpflegung kann mit der VBG auf Grundlage der Gemeinsamen Richtlinien in der Unfallversicherung nach § 43 Abs. 5 SGB VII über Reisekosten gesondert abgerechnet werden.

5. Vertragsbeginn/-ende

Mit dem Abschluss des Vertrages ist eine Belegungsgarantie nicht verbunden.

Die Beteiligung erfolgt unbefristet. Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten durch Kündigung beendet werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Zur Kündigung der Beteiligung durch die VBG führt

- die Beendigung/Einstellung des Verfahrens der Optimierten Zusammenarbeit oder
- eine Änderung der personellen oder sachlichen Voraussetzungen, die dazu führt, dass die Anforderungen (unter Punkt 2) ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt werden oder
- der Verlust der EAP- oder ABMR-Beteiligung der gesetzlichen Unfallversicherung.

Im Übrigen erfolgt eine Beendigung der Beteiligung durch die VBG nur aus wichtigem Grund.

Dieser Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unzumutbar machen.

Dies gilt insbesondere:

-
- bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung, insbesondere der mit der Beteiligung eingegangenen Verpflichtungen (unter Punkt 3) oder
 - sofern gegenüber der VBG falsche Angaben im Antrag auf Beteiligung gemacht wurden.

Die außerordentliche Kündigung bedarf ebenfalls der Schriftform.

Eine erneute Beteiligung am Verfahren der Optimierten Zusammenarbeit mit der VBG ist gesondert bei der VBG zu beantragen und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gleichwohl gültig. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Ort, Datum

BV-Leitung (VBG)

Ort, Datum

Einrichtung

Anlage 1: Checkliste für personelle und sachliche Strukturen in ambulanten Reha-Einrichtungen

Name der Einrichtung, Anschrift:

IK-Nummer: _____

Ansprechperson, Kontaktdaten, Tel., Fax, Mail:

Mindestanforderungen

Mindestanforderungen sind Anforderungen, die bei Vertragsschluss zwingend im eigenen Haus oder beim Kooperationspartner (siehe Punkt 2.5 des Rahmenvertrages) vorliegen müssen und nicht nachgeholt werden dürfen.

1. Zulassungen

EAP-Zulassung durch DGUV-Landesverband _____
am _____

und

ABMR-Zulassung durch DGUV-Landesverband _____
am _____

Bestehen darüber hinaus noch weitere Zulassungen (z.B. DRV): ja / nein

Wenn ja, welche und seit wann: _____

Pflichtanforderungen

Pflichtanforderungen sind Anforderungen, die bei Vertragsschluss im eigenen Haus oder beim Kooperationspartner (siehe Punkt 2.5 des Rahmenvertrages) vorliegen oder innerhalb von 12 Monaten nachgeholt werden müssen.

2. Personalstruktur (Pflichtanforderungen)

2.1 Leitende/r Ärztin / Arzt der Einrichtung

Name: _____

Anwesenheit: halbtags ganztägig an _____ Tagen in der Woche

Qualifikation (Facharzt/-ärztin): _____

Falls leitende/r Ärztin / Arzt noch nicht vorhanden ist:

Voraussichtliche Zulassung am: _____

2.2 Zusätzliche personelle Pflichtanforderungen

2.2.1 Klinische/r Psychologin/Psychologe

Die Einrichtung verfügt über **eine/n klinische/n Psychologen / Psychologin** mit folgender Qualifikation

- Diplom als Psychologe / Psychologin oder Master mit Spezialisierung in klinischer Psychologie, ggf. psychotherapeutische Zusatzqualifikation ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: _____
- Zusatzqualifikation in Entspannungstechniken (z.B. Autogenes Training, Progressive Muskelentspannung nach Jacobson) ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: _____
- Erfahrung im Schmerzassessment und in der Schmerztherapie ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: _____
- Erfahrung in der Leitung von Gruppen ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: _____
- mind. 2 Jahre vollzeitige Berufserfahrung als Psychologe/Psychologin in einer Rehabilitationseinrichtung ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich erreicht bis: _____



2.2.2 Zusatzqualifikation im Bereich Physiotherapie / Ergotherapie

Die Einrichtung verfügt über mind. eine/n Physiotherapeuten / Physiotherapeutin oder eine/n Ergotherapeuten / Ergotherapeutin mit **zusätzlicher Fortbildung in handtherapeutischen Techniken** (Weiterbildung nach DAHTH Standards oder vergleichbare Qualifikation):

ja / nein

falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: _____

2.2.3 Diätassistent/in

Die Einrichtung verfügt über einen Diätassistenten / eine Diätassistentin mit folgender Qualifikation:

- Staatliche Anerkennung als Diätassistent/in ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: _____
- mind. 2 Jahre vollzeitige klinische Berufserfahrung in Diät- und Ernährungsberatung ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich erreicht bis: _____

2.2.4 Zusammenarbeit im Bereich Logopädie/ Sprachtherapie

Die Therapieeinrichtung stellt im Bedarfsfall die Einbindung eines Logopäden / einer Logopädin bzw. Sprachtherapeut/in mit folgender Qualifikation sicher:

- Staatliche Anerkennung als Logopäde / Logopädin bzw. Sprachtherapeut/in ggf. mit indikationsspezifischer Zusatzqualifikation oder Weiterbildung ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: _____
- mind. 2 Jahre vollzeitige Berufserfahrung als Logopäde/Logopädin bzw. Sprachtherapeut/in in einer Rehabilitationseinrichtung ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich erreicht bis: _____
- Name des/der Logopäden/Logopädin bzw. Sprachtherapeut/in _____

Anmerkungen zum Personal:

3. Zusätzliche sachliche Pflichtenforderungen

3.1 Räumliche Ausstattung

Folgende Ressourcen sind in der ambulanten Therapieeinrichtung vorhanden:

- Raum für Anpassung von Hilfsmitteln durch Orthopädietechniker/in ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: _____
- Bewegungsbad (nicht ersetzbar durch Schlingentisch; auch Sicherstellung in räumlicher Nähe durch Kooperation möglich) ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: _____

3.2 Apparative Ausstattung

3.2.1 Diagnostische Ausstattung

Die ambulante Therapieeinrichtung verfügt über die folgenden apparativen Einrichtungen und hält dafür ausgebildetes Personal bereit:

- Sonographie ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: _____
- Belastungs-EKG ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: _____
- Spirometrie ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: _____

Darüber hinaus ist folgende apparative Diagnostik zwar nicht von der Einrichtung selbst vorzuhalten, es muss jedoch mit entsprechenden Partnern gewährleistet sein, dass bei medizinischer Notwendigkeit im Einzelfall die zeitgerechte Durchführung weiterer apparativ-gestützter Diagnostik bedarfsgerecht und mit geringem organisatorischen Aufwand möglich ist:

- Laboruntersuchungen ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: _____
- Röntgen ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: _____
- Computertomographie ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: _____
- Magnet-Resonanz-Tomographie ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: _____
- EMG, ENG, EEG ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: _____



- Langzeit-Blutdruckmessung ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich
nachgeholt bis: _____
- Langzeit-EKG ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich
nachgeholt bis: _____
- Gefäßdiagnostik (z.B. Doppler- bzw.
Duplex-Sonographie) ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich
nachgeholt bis: _____

3.2.2 Therapeutische Ausstattung

Folgende Ausstattung ist in der ambulanten Einrichtung vorhanden:

- Entstauungsgeräte (zur adjuvanten Thera-
pie) oder manuelle Entstauung ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich
nachgeholt bis: _____
- Auxotone Trainingsgeräte, Sequenzgeräte
(Hebel- und Seilzugapparate) für die großen
Muskelgruppen ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich
nachgeholt am: _____
- Dynamisches Treppensteiggerät (Stepper)
oder Crosstrainer ja / nein
falls nein: Anforderung wird voraussichtlich
nachgeholt bis: _____

Anmerkungen zu den zusätzlichen sachlichen Anforderungen:



4. Qualitätsmanagement (Pflichtanforderung)

Es ist ein zertifiziertes QM-System nach § 37 Abs. 2 S. 2 SGB IX analog auch für den ambulanten Bereich vorhanden

ja / nein

falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: _____

5. Angebot von (Gruppen-)Sport während der medizinischen Rehabilitation (Pflichtanforderung)

Die Einrichtung bietet therapeutisch begleitete (Gruppen-)Sportarten ggf. auch in Kooperation mit lokalen Sporteinrichtungen an

ja / nein

falls nein: Anforderung wird voraussichtlich nachgeholt bis: _____

Wenn ja, welche Sportarten werden konkret angeboten:

Besonderes

(keine Pflichtanforderungen, werden bei Vorhandensein aber als besonders positiv bewertet)

- Partner im Schmerz-Assessment ja / nein
- Besondere Therapieformen (z.B. tiergestützte Therapie etc.) ja / nein

Wenn ja, welche:

- Ein interkulturelles, insbesondere bilinguales Behandlungsteam ist vorhanden ja / nein

Wenn ja, welche Fremdsprachen werden konkret vorgehalten:

- Eine kulturspezifische Betreuung für Versicherte mit Migrationshintergrund ist möglich ja / nein

Wenn ja, welcher Migrationshintergrund:

- Die Einrichtung erfüllt die Schwerbehindertenquote ja / nein

- Behinderte, insbesondere schwerbehinderte Frauen sind in der Einrichtung beschäftigt ja / nein



Wenn ja, Angabe der Quote und der beruflichen Tätigkeit der weiblichen schwerbehinderten Angestellten:

- Die Einrichtung bietet separate Sportangebote für weibliche Rehabilitandinnen an ja / nein

Wenn ja, welche Sportangebote werden konkret vorgehalten:

- Es kann sichergestellt werden, dass auf Wunsch der Rehabilitandin weibliche Therapeuten zur Behandlung zur Verfügung gestellt werden ja / nein

- (Orientierungs-)Hilfen für Menschen mit Seh-, Hör-, Sprach- und Gehbehinderungen sind vorhanden ja / nein

Wenn ja, welche

- Eine Verpflegung (z.B. durch Kantine) wird in der Einrichtung sichergestellt ja / nein
- Eine Personenbeförderung wird vorgehalten ja / nein
- Haustierbegleitung möglich ja / nein

Anmerkungen zu Besonderheiten (z.B. Spezialisierungen):

Zusammenfassung:

1. Die Mindestanforderungen sind vor Ort erfüllt: ja / nein
Bei Nein:

Sind Mindestanforderungen an einem zweiten Standort in örtlicher Nähe erfüllt, mit dem die Einrichtung in enger Kooperation zusammenarbeitet?

Die enge Kooperation liegt vor, da der zweite Standort / die zweite Einrichtung

- unter derselben Leitung steht und
- Personal wechselseitig eingesetzt wird.
- Sonstiges:

_____ ja / nein

➔ Bei Nein: Kein Vertragsschluss möglich

2. Die Pflichtanforderungen sind vor Ort erfüllt: ja / nein
Bei Nein:

Entweder:

Sind Pflichtanforderungen an einem zweiten Standort in örtlicher Nähe erfüllt, mit dem die Einrichtung in enger Kooperation zusammenarbeitet?

Die enge Kooperation liegt vor, da der zweite Standort / die zweite Einrichtung

- unter derselben Leitung steht und
- Personal wechselseitig eingesetzt wird.
- Sonstiges:

_____ ja / nein

Oder:

Es ist in Planung, die Pflichtanforderungen innerhalb 1 Jahres nachzuholen: ja / nein
(Bei Ja: In den Rahmenvertrag ist in diesem Fall die Muster-Zusatzklausel zur Nachholung der Anforderungen mit entsprechender Fristsetzung (max. 1 Jahr) aufzunehmen)

➔ Bei Nein: kein Vertragsschluss möglich

Prüfung erfolgt am: _____

Durch _____ und _____
(Unterschrift RehaL) (Unterschrift)

Eine Kopie dieser Checkliste geht an die Abteilung VL in der VBG/HV

Anlage 2: Zusatzklausel zur Nachholung von Anforderungen

Bei Beginn der Optimierten Zusammenarbeit konnten die in Anlage 1 unter den Punkten 2 bis 5 genannten Anforderungen durch die Einrichtung noch nicht vollständig erfüllt werden. Die Mindestanforderungen liegen vor oder sind durch Kooperation gem. Punkt 2.5 des Rahmenvertrages sichergestellt.

Die Einrichtung verpflichtet sich, die nachfolgend bezeichneten Anforderungen im Rahmen der vereinbarten Frist von 12 Monaten ab Vertragsbeginn nachzuholen:

Anforderung

Sollte die Nachholung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen, endet dieser Vertrag automatisch nach 12 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Ort, Datum

BV-Leitung (VBG)

Ort, Datum

Einrichtung

Anlage 3: Datenschutzerklärung

Verpflichtung des Vertragspartners
auf die Vertraulichkeit und auf das Sozialgeheimnis,
zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung
und zur Zweckbindung bei der Datenverarbeitung

.....
Name der Reha-Einrichtung

.....
Straße, Nr.

.....
PLZ, Ort

nachstehend **Vertragspartner** genannt

gegenüber der

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Massaquoipassage 1
22305 Hamburg

nachstehend **VBG** genannt

Datenschutz

Die Bestimmungen zum Datenschutz und zum Sozialgeheimnis gelten auch für Vertragspartner der VBG, sofern diese im Rahmen ihrer Tätigkeit von Sozialdaten Kenntnis erlangen bzw. diese verarbeiten.

Im Einzelnen sind die Bestimmungen folgender Gesetze maßgeblich:

- EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil – (SGB I)
- Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)

Nach diesen Vorschriften sind die Rechte der durch die Kenntnisnahme bzw. die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten zu gewährleisten. Daher ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich/unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur

Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugten Zugang führt.

Der Vertragspartner ist ebenfalls verpflichtet, das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I zu wahren. Sozialdaten sind im gleichen Umfang geheim zu halten, wie sie von der VBG geheim gehalten werden müssen, vor der Einsichtnahme Unbefugter zu schützen und dürfen nicht an Dritte weitergeleitet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sozialdaten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, zu dem sie von der VBG übermittelt oder bekannt gemacht wurden und dürfen nur in dem Umfang und in der Weise verarbeitet werden, wie es zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist (§ 78 Abs. 1 SGB X).

Daten und Informationen dürfen nur dem für die Erreichung des Zwecks unmittelbar zuständigen Mitarbeiterkreis zugänglich gemacht werden. Werden die Sozialdaten von Personen verarbeitet, welche bei dem Vertragspartner beschäftigt sind, so sind diese vor, spätestens bei der Übermittlung der Sozialdaten von dem Vertragspartner auf die Einhaltung der vorgenannten Pflichten hinzuweisen (§ 78 Abs. 2 SGB X). Soweit sich der Vertragspartner zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Vertragsverhältnisses der Hilfe Dritter bedient, hat er diese in gleicher Weise zu verpflichten. Auf Anforderung der VBG ist eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung vorzulegen.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Rechte der durch die Kenntnisnahme bzw. die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden, indem angemessene technische und organisatorische Maßnahmen eingehalten werden.

Verstöße gegen das Datengeheimnis und gegen die Vorschriften zum Schutze der Sozialdaten können gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften mit Geldbußen, Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden (Art. 83 DS-GVO i.V.m. § 85a SGB X, § 41 BDSG, Art. 84 DS-GVO i.V.m. § 85 SGB X, 42 BDSG). Zudem kann gleichzeitig ein Verstoß gegen die berufliche Verschwiegenheitspflicht vorliegen (§§ 203, 204 StGB). Entsteht der betroffenen Person durch die unzulässige Kenntnisnahme bzw. Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch begründet sein (Art. 82 DS-GVO).

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehung zeitlich unbegrenzt fort.

Verschwiegenheit und Geheimhaltung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die VBG bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstigen geschäftlichen und betrieblichen Umstände während des Vertragsverhältnisses und auch nach dessen Beendigung absolutes Stillschweigen zu bewahren.

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertragsverhältnisses ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden. Vertrauliche Informationen der VBG sind insbesondere Angaben, welche die Einzelheiten der Organisation und der Einrichtung der VBG betreffen, Angaben über Geschäftsvorgänge, Vermögenssituation und Zahlen.



Alle von der VBG zur Verfügung gestellten oder bei der Durchführung des Auftrages oder bei Gelegenheit der Auftragserfüllung in den Besitz des Vertragspartners gelangten Unterlagen sind bei Vertragsende unverzüglich, einschließlich sämtlicher Abschriften und Kopien, an die VBG herauszugeben. An den Unterlagen der VBG besteht kein Zurückbehaltungsrecht.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle ihm von der VBG zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht unbefugt Einsicht in solche Unterlagen nehmen können.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich in Ausübung meiner vertraglichen Pflichten die Bestimmungen zum Datenschutz und zum Sozialgeheimnis zu beachten habe.

Ich verpflichte mich entsprechend § 78 Abs. 1 SGB X, die mir übermittelten Sozialdaten nur im Rahmen meiner Befugnisse und nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie mir übermittelt wurden.

Mir ist bekannt, dass personenbezogene Daten, Sozialdaten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der VBG geheim gehalten werden müssen.

Eine Abschrift dieser Verpflichtung sowie die einschlägigen Bestimmungen wurden mir ausgehändigt.

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift, Firmenstempel

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll Ihnen einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk und die Strafvorschriften verschaffen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist keineswegs vollständig.

Begrifflichkeiten

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „Personenbezogene Daten“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: „Verarbeitung“ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder

Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung,

das Löschen oder die Vernichtung.

Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die

eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor

unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter

Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Meldepflichten

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Sicherheit der Verarbeitung

Art. 32 DS-GVO:

Abs. 2: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Geldbußen

Art. 83 DS-GVO:

Abs. 1: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

Abs. 5: Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

a) die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;

...

d) alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden;

...

§ 85a SGB X

Abs. 1: Für Sozialdaten gilt § 41 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 41 BDSG:

Abs. 1, S. 1: Für Verstöße nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sinngemäß.

Abs. 2, S. 1: Für Verfahren wegen eines Verstoßes nach Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend.

Strafvorschriften

Art. 84 Abs. 1 DS-GVO: Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über andere Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung – insbesondere für Verstöße, die keiner Geldbuße gemäß Artikel 83 unterliegen – fest und treffen alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

§ 85 SGB X:

Abs. 1: Für Sozialdaten gelten die Strafvorschriften des § 42 Absatz 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

Abs. 2: Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der oder die Bundesbeauftragte oder die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige

§ 42 BDSG

Abs. 1: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht
- und hierbei gewerbsmäßig handelt.

Abs. 2: Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 203 StGB

Abs. 1: Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als [Geheimnisträger] anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Abs. 2, Nr. 1 StGB: Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis [...] offenbart, das ihm als Amtsträger anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

§ 204 StGB

Abs. 1: Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Sozialgeheimnis

§ 35 SGB X:

Abs. 1, S. 1: Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis).

Abs. 4: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

§ 67 Abs. 2 SGB X: Sozialdaten sind personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung EU 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

§ 78 Abs. 1 Satz 2 & 3 SGB X: [...] 2 Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle

ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. 3 Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 [SGB I] genannten Stellen.